

Corona Update 22.10.2020, 10 Uhr

Guten Morgen zusammen,

Über 10.000 neuinfizierte Personen sind ein Alarmzeichen mit vielen Ausrufezeichen. Es scheint, dass der Corona Virus außer Kontrolle ist und sämtliche Maßnahmen zu spät kommen oder nicht greifen. Hier ist die Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen gefordert sich an die Regeln zu halten. Letztendlich muss jeder selbst entscheiden, wie er mit seiner Gesundheit umgeht, aber Dritte müssen geschützt sein. Also nochmals der intensive Appell an alle, sich an die gegebenen Regeln zu halten. Im Gegensatz zu einer Grippe ist, dass das Virus auch ohne Symptome zuschlägt und ein vermeintlich gesunder Mensch, ohne dass er es weiß Dritte infizieren kann. Deshalb ist umso wichtiger, sich an die Vorgaben zu halten, um Dritte zu schützen.

Die aktuellen Zahlen des Landkreises von gestern Abend:

Bestätigte Fälle: 3.715 Differenz zum Vortrag: 61

Aktuell infizierte: 610

Genesene: 3.026

Todesfälle: 79

7 Tage-Inzidenz: 63

In Sersheim haben wir insgesamt 58 Infizierte. Aktuell haben wir einen neuen Fall und derzeit drei Fälle.

Die Zahlen in Baden-Württemberg können Sie über den Link: <http://xn--baden-wrtemberg-pzb.de>

Was ändert sich? Stichwortartig eine aktuelle Zusammenstellung:

• Kultusministerium: Änderung der CoronaVO Schule - bedeutsame Änderungen zur Maskenpflicht und nichtschulischen Nutzung von Schulräumen

Am 21. Oktober 2020, wurde die zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) notverkündet. Die Änderungen treten ab dem 22. Oktober 2020, in Kraft.

▪ Eine Ausnahme von der Maskenpflicht in Schulen gilt in den Pausenzeiten, solange sich die Personen außerhalb der Gebäude aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Auch bei der Nahrungsaufnahme gilt die Maskenpflicht nicht. Vgl. §1 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO – Änderung 21. 10.2020.

▪ (Nur) In Bezug auf die nichtschulische Nutzung wird zu der Regelung zurückgekehrt, die vor dem Ausrufen der Pandemiestufe 3 galt (§5 CoronaVO-Schule vom 31. August 2020).

Damit ist ab morgen die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ausnahmslos wieder zulässig,- sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

Die ÄnderungsVO:

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule+vom+31.+August>

• Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM): Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen

Das Innenministerium hat am 21.10.2020 die fortgeschriebenen Hinweise betreffend den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren mit Stand vom 19.10.2020 bekannt gegeben. Die Fortschreibung beinhaltet insbesondere folgende Hinweise:

- Intensives Lüften der Räumlichkeiten im Turnus von 20 bis 30 Minuten.
- Mund-Nasen-Schutz soll auf allen „Begegnungsflächen“ (z.B. Flur) sowie in allen Räumlichkeiten getragen werden. Mund-Nasen-Schutz sowie Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung der Infektionsrisiken sind von den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen
- Die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendorganisationen soll sorgfältig abgewogen werden.
- Hinweise zur Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2
- Atemschutz-Belastungsübungen auf Grundlage des landeseinheitlichen Konzepts für Ersatzbelastungsübungen können außerhalb der Atemschutz-Übungsanlagen stattfinden
- Hinweise zur Durchführung von Versammlungen. Der grundsätzliche Verzicht auf Versammlungen mit Teilnehmerpräsenz wird weiterhin bis mindestens 31. Dezember 2020 empfohlen.

• Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK): Klarstellung zum Tragen einer MNS-Bedeckung während Veranstaltungen nach der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst

Wie mit BM/OB-Info vom 18.10.2020 informiert, hat das MWK die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst angepasst. Insbesondere zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 - die Teilnehmenden tragen auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung - erreichen uns viele Rückfragen. Das MWK hat nun bestätigt, dass der Mund-Nasen-Schutz auch am zugewiesenen Sitzplatz und während der kompletten Veranstaltung zu tragen ist. Die vollständige Verordnung finden Sie unter

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>.

Im Laufe der Woche soll auch eine angepasste Verordnung für den Sport in Kraft treten, da die neue Regelung durchaus für Verwirrung sorgt. Beispiel gefällig: Leichtathleten dürfen in einem Stadion nur zu zehnt trainieren, aber Handballer in einer Halle mit zwanzig Personen, seltsam! Deshalb wird der Text jetzt weiter konkretisiert, damit die Babylonische Verwirrung beseitigt wird.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Gesundheit.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister